



**Universiteit
Leiden**
Grotius Centre

Kurzgutachten zu

Russischen Kriegsgräbern in Bremen und den Anforderungen des humanitären Völkerrechts und der Genfer Abkommen

Von

Frau Lena Riecke, BA (Hons) Law (Cambridge),

Mitarbeiterin bei Assoz. Prof. Dr. Robert Heinsch, LL.M.

Kalshoven-Gieskes Forum on International Humanitarian Law, Leiden University, Netherlands

Inhalt

1. Endet das "dauernde Ruherecht" sobald der Verwesungsprozess abgeschlossen ist?	2
2. Verliert eine Kriegsgräberstätte ihren Status, sobald keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind?	4
3. Wie kann eine Exhumierung und Umbettung vorgenommen werden, wenn keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind?	5
4. Ist ein handschriftlicher Vermerk auf der Personalkarte 1 hinreichend, um die Bestattung auf einem Friedhof nachzuweisen? (nicht beantwortet).....	7
5. Ist weiterhin davon auszugehen, dass die Kriegstoten auf dem Friedhof verblieben sind, wenn sich deren Namen und/oder andere Daten, wie Geburts- und Sterbedaten nicht auf den offiziellen Registerlisten des Umbettungsfriedhofs finden lassen? (nicht beantwortet)	7
6. Ist insofern davon auszugehen, dass Kriegstote, deren Bestattung für den Friedhof dokumentiert ist (Frage 4.) und deren Exhumierung und Umbettung nicht nachgewiesen werden kann (Frage 5.), weiterhin am ursprünglichen Standort bestattet sind und sie insofern dort ihre letzte Ruhestätte gefunden haben? (nicht beantwortet)	7
7. Qualifiziert diese letzte Ruhestätte (Frage 6.) weiterhin als Kriegsgräberstätte?	8
8. Ist die Einrichtung einer Bahnwerkstatt neben bzw. auf dem Areal einer Kriegsgräberstätte mit der Würde dieser Stätte vereinbar?	8

1. Endet das "dauernde Ruherecht" sobald der Verwesungsprozess abgeschlossen ist?

Das humanitäre Völkerrecht besagt, dass die Kriegspartei, auf deren Boden sich eine Kriegsgräberstätte befindet, dazu verpflichtet ist, diese dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.¹ Um dieser Pflicht nachzukommen, muss diese Kriegspartei, sobald es die Umstände erlauben, mit dem Heimatstaat der Verstorbenen Abkommen schließen, die den dauernden Erhalt der Kriegsgräberstätten ermöglichen.² Diese im humanitären Völkerrecht verankerte Pflicht wird in Deutschland durch das "dauernde Ruherecht" umgesetzt.

Laut dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation vom 16. Dezember 1992 (in Kraft seit dem 21. Juli 1994) gewährleistet

"die Regierung der Bundesrepublik Deutschland [...] den Schutz der [russischen] Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die Kriegstoten [...] und [bemüht sich], die Umgebung der Kriegsgräberstätten von allen Anlagen freizuhalten, die mit der Würde dieser Stätten nicht vereinbar sind".³

Es ist unwahrscheinlich, dass ein Ort den ihm vom humanitären Völkerrecht anerkannten Status als Kriegsgräberstätte verliert, obgleich der Verwesungsprozess abgeschlossen ist, solange die sterblichen Überreste vor der Verwesung nicht exhumiert oder umgelagert worden sind (siehe Frage 2). Der Verwesungsprozess beendet also nicht die im humanitären Völkerrecht verankerte Pflicht, Kriegsgräberstätten dauernd zu pflegen und zu erhalten. So ist die Bundesrepublik Deutschland weiter dazu verpflichtet, den Erhalt und die Pflege solcher Kriegsgräberstätten zu gewährleisten.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge beinhaltet keine gegenteiligen Absprachen bezüglich

¹ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(1), Genfer Konvention III (1949), Artikel 120, Genfer Konvention IV (1949), Artikel 130.

² Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(2).

³ Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation vom 16. Dezember 1992 (in Kraft seit dem 21. Juli 1994).

des Endes des dauernden Ruherechts nach Abschluss des Verwesungsprozesses. Artikel 4 bekräftigt, dass

„(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation [...] sich gegenseitig für Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer die als Kriegsgräberstätten der jeweils anderen Seite dienenden Gelände­flächen als dauernde Ruhestätten für ihre Kriegstoten [überlassen].“⁴

Artikel 34 (3), Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen, an das die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei gebunden ist,⁵ besagt zwar, dass die Kriegspartei, auf dessen Boden sich die Kriegsgräber befindet, das Recht hat, die Gräber nach landeseigenen Rechtsvorschriften zu verwalten, insofern der Heimatstaat der Verstorbenen weder dazu bereit ist, finanzielle Unterstützung für den Erhalt der Kriegsgräberstätte zu leisten noch den Transport der sterblichen Überreste zurück in den Heimatstaat zu akzeptieren.⁶ Allerdings gilt dies erst fünf Jahre nach der Ablehnung des Heimatstaates des Rücktransportangebots der sterblichen Überreste, und nur, wenn keine bilateralen Verträge zwischen den Kriegsparteien in Kraft sind, die andere Vorkehrungen treffen. Insofern der Heimatstaat nicht dazu bereit ist finanzielle Unterstützung für den Aufrechterhalt der Kriegsgräberstätte zu leisten, kann dies also dazu führen, dass die Stätte zugemacht wird, oder verschwindet, ohne dass die gegen das Völkerrecht verstößt.⁷

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich jedoch dazu verpflichtet, auf eigene Kosten den Erhalt und die Pflege russischer Kriegsgräber im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen.⁸ Insofern hat Artikel 34(3), Zusatzprotokoll I keine Auswirkung auf die Pflicht russische Kriegsgräberstätten zu pflegen und erhalten.

⁴ Supra note 3.

⁵ Die Russische Föderation hat sich 2019 vom Zusatzprotokoll I zurückgezogen, jedoch hat dies keine Auswirkung auf die im Protokoll verankerten Pflichten der Bundesrepublik, die weiterhin eine Vertragspartei ist.

⁶ Laut [JKRK Kommentar 1987](#) gilt diese Regelung für all Kriegsgräberstätten, dessen Schutz in den Genfer Konventionen und Zusatzprotokollen verankert ist (para 1328).

⁷ [JKRK Kommentar 1987](#), para 1352.

⁸ Supra note 3, Artikel 3(2).

2. Verliert eine Kriegsgräberstätte ihren Status, sobald keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind?

Die Pflicht, die sterblichen Überreste von Kriegsgefangenen, die während eines internationalen bewaffneten Konfliktes in Gefangenschaft verstorben sind, zu begraben, und deren Gräberstätte zu markieren, aufrecht zu erhalten und zu respektieren, ist im humanitären Völkerrecht verankert.⁹ Sie gilt während des Krieges und auch in Friedenszeiten.¹⁰ Allerdings gilt diese Pflicht nur, wenn auf der Stätte zu einem gegebenen Zeitpunkt Menschen bestattet worden sind und deren sterblichen Überreste nicht später verlagert worden sind.¹¹

Um den Status der Kriegsgräberstätte im humanitären Völkerrecht zu akquirieren, ist es ausreichend, dass zu einer gegebenen Zeit sterbliche Überreste auf der Stätte vorhanden waren.¹² Die Pflicht, eine Kriegsgräberstätte aufrecht zu erhalten und zu pflegen, endet nicht, obgleich der Verwesungsprozess abgeschlossen ist oder der Transport der Überreste zu einer anderen Grabstätte aufgrund des vorangeschrittenen Verwesungsprozesses nicht mehr möglich ist.¹³ Obwohl die Genfer Konventionen und der offizielle Kommentar des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) diesbezüglich keine expliziten Aussagen beinhalten, sind sich Juristen einig, dass die Pflicht, Kriegsgräberstätte aufrecht zu erhalten und zu pflegen, weiter gilt.¹⁴

⁹ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34; Genfer Konvention III, Artikel 120.

¹⁰ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(2b).

¹¹ Genfer Konvention I (1949), Artikel 17(4); Genfer Konvention III (1949), Artikel 120(6); Protokoll I (1977), Artikel 34(2).

¹² [Anna Petrig, 'The War Dead and their Gravesites', *International Review of the Red Cross* Vol.9, No.874 \(2009\), 345.](#)

¹³ *ibid.*

¹⁴ *ibid.*

3. Wie kann eine Exhumierung und Umbettung vorgenommen werden, wenn keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind?

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet keine Regeln, die sich explizit mit der Exhumierung befassen, wenn keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind, befassen. Artikel 34(4), Zusatzprotokoll I hält lediglich rechtlich anerkannte Exhumierungsgründe fest. Die allgemein geltende Regel im humanitären Völkerrecht ist, dass Exhumierung verboten ist.¹⁵ Einige wenige Ausnahmen werden allerdings anerkannt. Zum einen darf die Kriegspartei, auf deren Boden sich die Kriegsgräberstätte befindet, eine Exhumierung unternehmen, um sterbliche Überreste in die Staaten ihrer Heimat zurück zu transportieren.¹⁶ Zum anderen darf eine Exhumierung unternommen werden, wenn die „zwingender öffentlichen Notwendigkeit“ („overriding public necessity“) dies verlangt.¹⁷ Dazu zählen medizinische Notwendigkeit und Ermittlungsnotwendigkeit, insbesondere die Nachforschung nach vermissten Personen.¹⁸ Es ist außerdem wahrscheinlich, dass eine Exhumierung unternommen werden kann, wenn die Pflicht, Kriegsgräberstätten zu erhalten und zu respektieren, nur so erfüllt werden kann.¹⁹ Der Staat, auf dessen Boden sich die Kriegsgräberstätte befindet, hat das Recht alleine und endgültig zu entscheiden, ob eine „zwingende öffentliche Notwendigkeit“ für Exhumierung und Umbettung besteht.²⁰

Auch besagt Artikel 34(4a), Zusatzprotokoll I dass Exhumierungen unternommen werden können, wenn diese mit Artikel 34(3), Zusatzprotokoll I vereinbar sind. Laut Artikel 34(3), Zusatzprotokoll I hat die Kriegspartei, auf deren Boden sich die Kriegsgräber befinden, das Recht, die Gräber nach landeseigenem Recht zu verwalten, insofern der Heimatstaat der Verstorbenen weder dazu bereit ist, finanzielle Unterstützung für den Erhalt der Kriegsgräberstätte zu leisten, noch den Transport der sterblichen Überreste zurück in den Heimatstaat zu akzeptieren (siehe Frage 1). Da die Bundesrepublik sich zumindest im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräber zur Übernahme der Kosten für den Erhalt und die Pflege russischer Kriegsgräber verpflichtet hat, kann Artikel 34(3), Zusatzprotokoll I außer Betracht

¹⁵ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(4).

¹⁶ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(4a).

¹⁷ Zusatzprotokoll I (1977), Artikel 34(4b).

¹⁸ *ibid.*

¹⁹ *Supra* note 12, p. 361.

²⁰ [IKRK Kommentar 1987](#), para 1362.

gelassen werden, abgesehen von der Tatsache, dass sich die Russische Föderation vom Zusatzprotokoll I sowieso im Jahr 2019 zurückgezogen hat.

Da das humanitäre Völkerrecht keine expliziten Regeln über Exhumierung beinhaltet, wenn keine sterblichen Überreste mehr aufzufinden sind, gelten Regeln und Bedingungen, die in bilateralen Verträgen zwischen den Kriegsparteien verankert sind, oder das landesinterne Recht der Kriegspartei, auf dessen Boden sich die Kriegsgräber befinden (Deutschland). Zum Beispiel besagt Artikel 4(3) das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräber, dass

“in Geländen, die aus zwingenden öffentlichen Gründen für eine andere Verwendung benötigt werden [...] die Regierung des verpflichteten Staates der Regierung des begünstigten Staates ein anderes geeignetes Gelände zur Verfügung stellen wird und die Kosten für die Umbettung der Toten und für die Herrichtung der neuen Gräber übernehmen wird. Die Auswahl des neuen Geländes, seine Herrichtung sowie die Durchführung der Umbettung erfolgen im beiderseitigen Einvernehmen. Die Umbettung erfolgt vorzugsweise im Wege der Zusammenlegung von Kriegsgräbern auf bereits bestehende Kriegsgräberstätten.”

Zudem sind die Staaten, die exhumieren und umbetten wollen, dazu verpflichtet, die sterblichen Überreste zu allen Zeiten, egal aus welchem Grund die Exhumierung und Umbettung unternommen wurde, mit Respekt und Würde zu behandeln, den Heimatstaat der Verstorbenen im Vorfeld über die geplante Umbettung und Exhumierung zu informieren, und Informationen über die neue Ruhestätte an den Heimatstaat weiterzuleiten.²¹ Laut IKRK deutet die Praxis verschiedener Staaten darauf hin, dass forensische Experten auf jeden Fall an jeder Exhumierung teilhaben sollten, um der Pflicht nachzukommen, die sterblichen Überreste zu identifizieren.²²

²¹ [IKRK Kommentar 1987](#), para 1632.

²² [IKRK, “Customary International Humanitarian Law Study” Vol.1](#), p.420.

Bezüglich der Fragen 4-6 ist zu bedenken, dass eine Untersuchung des deutschen Rechts und der genauen Fakten des Falls nötig wäre, um diese Fragen zu beantworten. Diese Fragen wurden daher hier nicht weiter vertieft.

4. Ist ein handschriftlicher Vermerk auf der Personalkarte 1 hinreichend, um die Bestattung auf einem Friedhof nachzuweisen? (nicht beantwortet)

5. Ist weiterhin davon auszugehen, dass die Kriegstoten auf dem Friedhof verblieben sind, wenn sich deren Namen und/oder andere Daten, wie Geburts- und Sterbedaten nicht auf den offiziellen Registerlisten des Umbettungsfriedhofs finden lassen? (nicht beantwortet)

6. Ist insofern davon auszugehen, dass Kriegstote, deren Bestattung für den Friedhof dokumentiert ist (Frage 4.) und deren Exhumierung und Umbettung nicht nachgewiesen werden kann (Frage 5.), weiterhin am ursprünglichen Standort bestattet sind und sie insofern dort ihre letzte Ruhestätte gefunden haben? (nicht beantwortet)

7. Qualifiziert diese letzte Ruhestätte (Frage 6.) weiterhin als Kriegsgräberstätte?

Im humanitären Völkerrecht gilt ein Ort als Kriegsgräberstätte, insofern Kriegsgefangene dort ihre letzte Ruhestätte gefunden haben und ihre sterblichen Überreste nicht exhumiert oder umgelagert worden sind (siehe Frage 2).

8. Ist die Einrichtung einer Bahnwerkstatt neben bzw. auf dem Areal einer Kriegsgräberstätte mit der Würde dieser Stätte vereinbar?

Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet die Kriegspartei, auf dessen Boden sich die Kriegsgräberstätte befindet, dazu die Stätte zu pflegen und zu erhalten (siehe Frage 1). Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen die Gräber so gekennzeichnet werden, dass sie immer wiedererkennbar sind.²³ Dies bedeutet, dass die Integrität der Kriegsgräberstätte nicht gefährdet werden darf, bevor die sterblichen Überreste, die dort ruhen, exhumiert und umgebettet worden sind (siehe Frage 1). Exhumierung und Umbettung darf nur in bestimmten rechtlich anerkannten Umständen unternommen werden (siehe Frage 3). Wenn aufgrund vorheriger Umbettungen keine sterblichen Überreste mehr in einer Stätte aufzufinden sind, trägt diese Stätte nicht mehr den Status einer Kriegsgräberstätte (siehe Frage 2). Dies trifft nicht zu, wenn keine sterblichen Überreste aufzufinden sind, nur weil der Verwesungsprozess vollzogen ist (siehe Frage 2). Die Errichtung einer Bahnwerkstatt *auf* dem Areal einer Kriegsgräberstätte, wo Verstorbene ihren letzten Ruheort gefunden haben, ist also nicht mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar, wenn deren sterblichen Überreste nie exhumiert und umgebettet worden sind.

²³ [IKRK Kommentar 1987](#), para 1311.